

Leitlinie zum Programm „klimaneutrale Pfarrheime und Gemeindezentren“

Das Bistum Aachen richtet in Verantwortung für die Schöpfung ein Programm „klimaneutrale Pfarrheime und Gemeindezentren“ ein. Dieses Programm ist Teil der Strategie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele im „Heute bei Dir“ Prozess. Der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen müssen deutlich reduziert werden. So wird ein Beitrag zur Verwirklichung der globalen Klimaschutzziele geleistet.

Mit dem Programm wird die energetische Ertüchtigung von zunächst einem Pfarrheim oder Gemeindezentrum pro zukünftigem pastoralen Raum auf einen klimaneutral und nachhaltig zu bewirtschaftenden Stand gefördert. Hierfür stellt das Bistum Aachen in den nächsten fünf Jahren zusätzlich 25 Millionen Euro zur Verfügung.

1 Voraussetzungen der Förderung:

- 1.1 Das Pfarrheim oder Gemeindezentrum wird als bedeutend für den zukünftigen pastoralen Raum definiert und anerkannt.
 - 1.1.1 Vor Umsetzung der pastoralen Räume gilt die Leitlinie i. d. R. für die GdG.
 - 1.1.2 Für die Nennung der für das Programm vorgesehenen Gebäude muss es Einigkeit in den pastoralen und vermögensverwaltenden Gremien der Kirchengemeinde in Abstimmung mit der Leitung der GdG darüber geben, dass das Gebäude für die Zukunft Relevanz hat.
 - 1.1.3 Über die Aufnahme des Gebäudes in das Programm entscheidet der Vermögensrat auf Basis von Entscheidungsvorlagen der Fachabteilungen des bischöflichen Generalvikariats auf der Grundlage der RBB.
- 1.2 Durch die Maßnahme entsteht aus Bestandsgebäuden ein nachhaltiges und klimaneutrales Gebäude.
 - 1.2.1 Im Verständnis dieser Leitlinie müssen der Energiebedarf soweit gesenkt und erneuerbare Energien so am Gebäude eingesetzt werden, dass die Klimaschutzziele des Bistums und die nationalen Klimaschutzziele eingehalten werden können. Klimaneutralität lässt sich dann erreichen, wenn der Restenergiebedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.
 - 1.2.2 Die Maßnahmenplanung und Abschätzung des Beitrags der Maßnahmen zur Klimaneutralität muss durch einen Energieeffizienzexperten erfolgen.

2 Bezuschussungsfähige Gebäude

- 2.1 Bezuschussungsfähig sind pastoral genutzte Flächen in
 - 2.1.1 Pfarrheimen
 - 2.1.2 Gemeindezentren (= Gebäude, die verschiedenen pastoralen Zwecken in einem Gebäude dienen)
- 2.2 Die Zusammenlegung mehrerer Nutzungen in ein Gebäude (auch Einbau in Kirchen) ist förderfähig.
- 2.3 Es können nur für die Gebäude Zuschüsse beantragt werden, die vom Bistum als bezuschussungsfähig anerkannt sind. Eine Ausweitung bezuschussungsfähiger Flächen ist nicht förderfähig.
 - 2.3.1 Das bedeutet zunächst die Anwendung des KIM-Konzeptes. Im Ausnahmefall ist der Tausch von KIM-roten und KIM-grünen Gebäuden möglich, wenn dies mittelfristig mit einer Flächenreduktion verbunden ist.
 - 2.3.2 Gibt es in den pastoralen Räumen Immobilienkonzepte, werden diese zukünftig Anwendung finden.
- 2.4 Ersatzneubauten sind bezuschussungsfähig, sofern durch Gutachten bescheinigt wird, dass dies auch unter Berücksichtigung „grauer Energie“ die beste Variante ist.

3 Förderkonditionen:

- 3.1 Das Regelwerk für Bau und Baufinanzierungsfragen (RBB) ist grundsätzlich einzuhalten.
- 3.2 Die Gesamtmaßnahme wird mit 80 % der Kosten bezuschusst.
- 3.3 Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher auf dem Gebäude werden bezuschusst, sofern sie als Teil des Gesamtkonzeptes zur nachhaltigen Energieversorgung des Gebäudes beitragen.
- 3.4 Für die Planung, Beratung (auch öffentliche Förderung), Begleitung und Bescheinigung der Klimaneutralität nach den Anforderungen der hier vorliegenden Leitlinie muss ein Energieeffizienzexperte einbezogen werden.
- 3.5 Vom Energieeffizienzexperten identifizierte Zuschüsse Dritter müssen beantragt werden. Es erfolgt eine Anrechnung.
- 3.6 Nach Abschluss der Maßnahme sind Informationen über den Energieverbrauch zur Verfügung zu stellen.
- 3.7 Baumaßnahmen, für die bereits vor Beginn dieses Programms vom Generalvikariat eine kirchliche Baugenehmigung vorliegt, sind nicht aus diesem Programm förderfähig.
- 3.8 Ein Zuschuss erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Inkrafttreten:

Das Programm tritt zum 1.1.2023 in Kraft